

Sehr geehrte Mitglieder!

Mit dem Ende des harten Lockdowns tritt mit 7.12. die zweite COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung in Kraft, welche vorerst bis 23. Dezember 2020 gilt. Hier ein Überblick über die aktuell gültigen Maßnahmen im Freizeit- und Sportbereich laut derzeitiger Rechtsmeinung.

Dürfen Fitnessstudios geöffnet sein?

Das Betreten von Fitnessstudios und anderen Sportstätten zum Zweck der Ausübung von Sport ist untersagt.

Ausnahmen gelten für SpitzensportlerInnen bzw. für etwaige Freibereiche in Fitnessstudios.

Sportstätten im Freien dürfen nur zum Zweck der Ausübung von Sport, bei dessen sportartspezifischer Ausübung es nicht zu Körperkontakt kommt, betreten werden. Geschlossene Räumlichkeiten der Sportstätte dürfen dabei nur betreten werden, soweit dies zur Ausübung des Sports im Freiluftbereich erforderlich ist. Das Verweilen in der Sportstätte ist mit der Dauer der Sportausübung beschränkt. Es ist grundsätzlich ein Mindestabstand von einem Meter einzuhalten. Zudem gilt die Beschränkung von 1 Person auf 10 m². Im Freien ist kein MNS zu tragen.

Was gilt für Einzelbetreuung durch TrainerInnen/Coaches?

Für Einzelbetreuung abseits des Profisportes gilt die Veranstaltungsregel (d.h. Zusammenkünfte von nicht mehr als 6 Personen und nur aus zwei verschiedenen Haushalten zzgl. max. 6 Kinder gegenüber denen eine Aufsichtspflicht besteht). Das Training darf **ausschließlich Outdoor** erfolgen.

Es ist grundsätzlich ein Mindestabstand von einem Meter einzuhalten.

TrainerInnen/Coaches sind in die Gruppengröße einzurechnen und gelten als 1 Haushalt.

Können Yoga-Kurse o. dgl. im Freien stattfinden?

Ja, allerdings sind Veranstaltungen bis auf Weiteres untersagt. Ausnahmen gelten für Zusammenkünfte von nicht mehr als 6 Personen, wobei diese nur aus 2 verschiedenen Haushalten stammen dürfen, zuzüglich höchstens 6 minderjährigen Kindern, denen gegenüber eine Aufsichtspflicht besteht. TrainerInnen/Coaches sind in die Gruppengröße einzurechnen und gelten als 1 Haushalt.

Sind Kontaktsportarten möglich?

Das Ausüben von Kontaktsportarten ist bis auf Weiteres nicht möglich (Einzige Ausnahme betrifft den Spitzensport).

Was sind „Indoor“ bzw. „Outdoor“ Sport-Anlagen?

Als Indoor-Sportanlagen bezeichnet man alle Anlagen, die zum Zweck einer Sportausübung im geschlossenen Raum frequentiert werden, dazu zählen auch Kletterhallen und Fitnessstudios. Diese sind geschlossen.

Outdoor-Sportanlagen sind z.B. Tennisplätze, außen angebrachte Kletterwände oder auch speziell für den Sport ausgerichtete Trainingsanlagen (zB Leichtathletikanlagen). Die Ausübung von Sport ist dort zulässig, sofern es sich nicht um eine Kontaktsportart handelt. Ein Mindestabstand von 1m ist unbedingt einzuhalten.

Was ist bei der Ausübung von Profi-Sport zu beachten?

Bei der Ausübung von Spitzensport gelten die Regeln zur beruflichen Tätigkeit sinngemäß. Sollte aufgrund der Eigenart des ausgeübten Spitzensports der Abstand von mindestens einem Meter zwischen Personen nicht eingehalten werden können, ist durch sonstige geeignete Schutzmaßnahmen das Infektionsrisiko zu minimieren. Dies kann etwa durch das Bilden von festen Teams geschehen. Bei der Ausübung von Profi-Mannschaftssport oder Sportarten, bei deren sportartspezifischer Ausübung es zu Körperkontakt kommt, ist vom verantwortlichen Arzt ein dem Stand der Wissenschaft entsprechendes COVID-19-Präventionskonzept zur Minimierung des Infektionsrisikos auszuarbeiten und dessen Einhaltung laufend zu kontrollieren. Vor erstmaliger Aufnahme des Trainings- und Wettkampfbetriebes ist durch einen molekularbiologischen Test oder einen Anti-Gen-Test nachzuweisen, dass die Sportler SARS-CoV-2 negativ sind. Bei Bekanntwerden einer SARS-CoV-2-Infektion bei einem Sportler, Betreuer oder Trainer sind in den folgenden zehn Tagen nach Bekanntwerden der Infektion vor jedem Wettkampf alle Sportler, alle Betreuer und Trainer einer molekularbiologischen Testung auf das Vorliegen von SARS-CoV-2 zu unterziehen.

Das COVID-19-Präventionskonzept hat zumindest Folgendes zu beinhalten:

1. Schulung von Sportlern und Betreuern in Hygiene, Verpflichtung zum Führen von Aufzeichnungen zum Gesundheitszustand,
2. Verhaltensregeln von Sportlern, Betreuern und Trainern außerhalb der Trainings- und Wettkampfzeiten,
3. Gesundheitschecks vor jeder Trainingseinheit und jedem Wettkampf,
4. Vorgaben für Trainings- und Wettkampfinfrastruktur,
5. Hygiene- und Reinigungsplan für Infrastruktur und Material,
6. Nachvollziehbarkeit von Kontakten im Rahmen von Trainingseinheiten und Wettkämpfen,
7. Regelungen zum Verhalten beim Auftreten von COVID-19-Symptomen,
8. bei Auswärtswettkämpfen Information der dort zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde, dass ein Erkrankungsfall an COVID-19 bei einem Sportler, Betreuer oder Trainer aufgetreten ist.

Flugfelder gemäß dem Luftfahrtgesetz sind Sportstätten gleichgestellt.

Was ist bei der privaten Sportausübung zu beachten?

Private Sportausübung ist nur im Freien, an öffentlichen Orten oder an Sportstätten im Freien, zulässig. Der Mindestabstand von einem Meter ist einzuhalten (d.h. das Ausüben von Kontaktsportarten ist bis auf Weiteres nicht möglich). Im Freien ist kein MNS zu tragen. Auch hier gilt die Regel, dass geplante Treffen (zB zum Laufen oder Radfahren) auf Zusammenkünfte von nicht mehr als 6 Personen beschränkt sind, wobei diese nur aus 2 verschiedenen Haushalten stammen dürfen, zuzüglich max 6 Minderjähriger, denen gegenüber eine Aufsichtspflicht besteht.

Welche Regelungen gelten für Tanzschulen?

Mit der am 7. Dezember 2020 in Kraft tretenden COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung, welche vorerst bis 23. Dezember 2020 gilt, müssen Tanzschulen nach wie vor geschlossen halten. Tanzunterricht ist daher nicht möglich.

Wenn eine Tanzschule auch als Sportstätte (z.B. Training durch Spitzensportler) genutzt wird, kommen die Regelungen für den Profisport zu Anwendung.

Reiten

Das notwendige Bewegen und Versorgen der Tiere durch den Eigentümer ist unter Einhaltung der Schutzmaßnahmen weiterhin möglich.

Auch die dafür notwendigen Anlagen (Koppel, Reithalle) dürfen benützt werden. Sofern es sich bei der Reithalle um eine Sportstätte handelt, darf sie zur Sportausübung nur durch Spitzensportler betreten werden.

Ein Reitunterricht (kein Anfängerunterricht, da der Körperkontakt zum Trainer möglichst ausgeschlossen werden soll) kann im Freien stattfinden. Dabei ist zu beachten, dass max. 6 Personen (zuzüglich höchstens 6 minderjähriger Kinder, denen gegenüber eine Aufsichtspflicht besteht) aus 2 Haushalten teilnehmen können (der Trainer zählt als 1 Haushalt) - Einzelunterricht ist also auf jeden Fall möglich.

Camping

Beaufsichtigte Camping- oder Wohnwagenplätze sind als Beherbergungsbetriebe vom Betretungsverbot betroffen.

Ausnahmen:

- Dauerstellplätze
- Personen, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Bestimmung bereits in Beherbergung befinden, für die im Vorfeld mit dem Unterkunftgeber vereinbarte Dauer der Beherbergung,
- zum Zweck der Betreuung von und Hilfeleistung für unterstützungsbedürftige Personen,
- aus beruflichen Gründen,
- zur Stillung eines dringenden Wohnbedürfnisses.

Gastronomiebetriebe dürfen ausschließlich die Beherbergungsgäste versorgen. Die Verabreichung und Konsumation hat tunlichst in der Wohneinheit zu erfolgen.

Sanitäreinrichtungen dürfen als allgemein zugängliche Bereiche unter Einhaltung der Schutzmaßnahmen von den Beherbergungsgästen genutzt werden.

Was gilt für Freizeitbetriebe?

Das Betreten von Freizeiteinrichtungen ist untersagt.

Als Freizeitanlagen gelten Betriebe und Einrichtungen, die der Unterhaltung, der Belustigung oder der Erholung dienen, wie insbesondere (aber nicht ausschließlich) Schaustellerbetriebe, Freizeit- und Vergnügungsparks, Bäder und Einrichtungen gem. Bäderhygienegesetz, Tanzschulen, Wettbüros, Automatenbetriebe, Spielhallen und Casinos, Schaubergwerke, Einrichtungen zur Ausübung der Prostitution, Indoorspielplätze, Paintballanlagen, Museumsbahnen, Tierparks und Zoos, etc.

Fremdenführer

Können Führungen im Freien stattfinden?

Ja, allerdings sind Veranstaltungen bis auf Weiteres untersagt. Ausnahmen gelten für Zusammenkünfte von nicht mehr als 6 Personen, wobei diese nur aus 2 verschiedenen Haushalten stammen dürfen, zuzüglich höchstens 6 minderjährigen Kindern, denen gegenüber eine Aufsichtspflicht besteht. Guides sind in die Gruppengröße einzurechnen und gelten als 1 Haushalt.

In Kultureinrichtungen sind Führungen grundsätzlich unter denselben Voraussetzungen möglich. Da viele Museen zur Zeit keine Gruppenführungen erlauben, sollten bei Planung einer Führung vorher die Besucherregeln des jeweiligen Museums eingesehen bzw. Kontakt mit dem Museum aufgenommen werden.

Solarien

Solarien dürfen geöffnet haben. Es gilt, dass mindestens 10m² pro Kund*in zur Verfügung stehen müssen, sowie der Mindestabstand von einem Meter zwischen Personen, die nicht zumindest zeitweise im gemeinsamen Haushalt leben. Des Weiteren gilt die MNS-Pflicht.

Veranstaltungen

Als Veranstaltung gelten insbesondere geplante Zusammenkünfte und Unternehmungen zur Unterhaltung, Belustigung, körperlichen und geistigen Ertüchtigung und Erbauung. Dazu zählen jedenfalls kulturelle Veranstaltungen, Sportveranstaltungen, Hochzeitsfeiern, Filmvorführungen, Fahrten mit Reisebussen oder Ausflugsschiffen zu touristischen Zwecken, Ausstellungen, Kongresse, Fach- und Publikumsmessen und Gelegenheitsmärkte.

Veranstaltungen dürfen derzeit grundsätzlich nicht stattfinden.

Auch Veranstaltungen an Orten die nicht direkt zum Wohnen dienen wie Garagen, Gärten, Schuppen oder Scheunen sind nicht erlaubt.

Es bestehen allerdings Ausnahmen:

- Sportveranstaltungen im Spitzensport
- unaufschiebbare berufliche Zusammenkünfte, wenn diese zur Aufrechterhaltung der beruflichen Tätigkeiten unbedingt erforderlich sind und nicht in digitaler Form abgehalten werden können,
- Versammlungen nach dem Versammlungsgesetz 1953, BGBl. Nr. 98/1953; diese sind unter den Voraussetzungen des genannten Bundesgesetzes zulässig, mit der Maßgabe, dass Teilnehmer eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende und eng anliegende mechanische Schutzvorrichtung zu tragen haben,
- unaufschiebbare Zusammenkünfte von Organen politischer Parteien, sofern eine Abhaltung in digitaler Form nicht möglich ist
- unaufschiebbare Zusammenkünfte von statutarisch notwendigen Organen juristischer Personen, sofern eine Abhaltung in digitaler Form nicht möglich ist,
- unaufschiebbare Zusammenkünfte gemäß dem Arbeitsverfassungsgesetz, BGBl. Nr. 22/1974, und
- Zusammenkünfte von nicht mehr als sechs Personen, wobei diese nur aus zwei verschiedenen Haushalten stammen dürfen, zuzüglich deren minderjähriger Kinder oder Minderjähriger, denen gegenüber eine Aufsichtspflicht besteht, insgesamt höchstens jedoch sechs Minderjähriger.
- Begräbnisse (höchstens 50 Personen)
- Proben und künstlerische Darbietungen ohne Publikum, die zu beruflichen Zwecken erfolgen (mit COVID-19-Präventionskonzept)
- Zusammenkünfte zu unbedingt erforderlichen beruflichen Aus- und Fortbildungszwecken, zur Erfüllung von erforderlichen Integrationsmaßnahmen nach dem Integrationsgesetz und zu beruflichen Abschlussprüfungen, sofern eine Abhaltung in digitaler Form nicht möglich ist

Hochzeitsfeiern

Hochzeitsfeiern sind - analog zu den allgemeinen Veranstaltungsregeln - untersagt. Davon nicht betroffen ist die standesamtliche Trauung. Private Feiern im öffentlichen Raum sind nicht erlaubt. Veranstaltungen an Orten, die nicht direkt zum Wohnen dienen wie Garagen, Gärten, Schuppen oder Scheunen sind nicht erlaubt.

Demonstrationen

Demonstrationen sind Versammlungen im Sinne des Versammlungsgesetzes 1953 und unter den Voraussetzungen dieses Bundesgesetzes zulässig. Das bedeutet, dass die jeweilige zuständige Veranstaltungsbehörde auf Basis der jeweiligen Gegebenheiten eine Versammlung auch untersagen kann, z.B. wenn die Sicherheits- und/oder Gesundheitslage das erforderlich macht.

Begräbnisse

Begräbnisse dürfen mit höchstens 50 Personen stattfinden. Gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ist ein Abstand von mindestens einem Meter einzuhalten und eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende und eng anliegende mechanische Schutzvorrichtung zu tragen.

Hilfsmaßnahmen

Um die wirtschaftlichen Folgen bestmöglich abzufedern, hat die Bundesregierung ein Hilfspaket für die betroffenen Betriebe geschnürt. Nähere Informationen dazu finden Sie auf <https://www.sichere-gastfreundschaft.at/>